



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 9. Wahlperiode, 1975-1976

12.07.1978 - Drucksache 9/821

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Änderungsantrag der Fraktion der SPD
zur Mitteilung des Senats vom 22. Mai 1978 (Drs. 9/765)

Bremisches Schulverwaltungsgesetz

Die Bürgerschaft (Landtag) wolle beschließen:

„§ 51 a

Bestellung auf Zeit

- (1) Schulleiter und deren Stellvertreter und Abteilungsleiter werden für die Dauer von 8 Jahren bestellt.
- (2) An Gesamtschulen werden der Direktor und der Direktorstellvertreter für die Dauer von 8 Jahren bestellt. Die Fachbereichsleiter werden für die Dauer von vier Jahren bestellt, die Jahrgangseiter für die Dauer von zwei Jahren, längstens jedoch bis zum Ende der 10. Jahrgangsstufe.
- (3) Die Bestellung erfolgt durch den Senator für Bildung, in Bremerhaven durch den Magistrat.
- (4) Die Bestellung endet vorzeitig
 1. mit der Beendigung des Dienstverhältnisses,
 2. wenn eine Disziplinarmaßnahme getroffen ist, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann oder
 3. wenn der Funktionsinhaber beurlaubt oder ihm die Arbeitszeit ermäßigt ist.

Im übrigen finden die Vorschriften des Bremischen Beamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 1978 (Brem.GBl. S. 107 — 2040-a-1) über die Nichtigkeit und Rücknahme der Ernennung auf die Bestellung entsprechende Anwendung.

- (5) Schulleiter, deren Stellvertreter, Abteilungsleiter sowie Funktionsinhaber an Gesamtschulen können jederzeit zurücktreten; sie bleiben jedoch in ihrer Funktion, bis ein Nachfolger bestellt worden ist, längstens bis zum Ablauf der Zeit ihrer Bestellung.“

Stichweh, von Hassel und Fraktion der SPD

Änderungsantrag der Fraktion der SPD
zur Mitteilung des Senats vom 22. Mai 1978 (Dr.-S. 21757)

Bremischer Schiffsverwaltungsvertrag

Die folgende Fassung sollte bestehen:

§ 1

Bestellung auf Zeit

1. Die Bestellung eines Stellvertreters und Ablichterstellers werden für die Dauer von 6 Jahren bestellt.

2. Die Bestimmungen werden der Direktor und der Direktorvertreter für die Dauer von 6 Jahren bestellt. Die Stellvertretenden werden für die Dauer von 6 Jahren bestellt. Die Bestimmungen für die Stellvertretenden werden für die Dauer von 6 Jahren bestellt.

3. Die Bestellung erfolgt durch den Senat für die Dauer von 6 Jahren.

(1) Die Bestellung erfolgt durch den Senat.

Bestand der Bestimmung der Dienstverhältnisse

4. Soweit die Dienstverhältnisse nicht anders bestimmt sind, gelten die Bestimmungen der Bremischen Dienstverhältnisse.

5. Soweit die Dienstverhältnisse nicht anders bestimmt sind, gelten die Bestimmungen der Bremischen Dienstverhältnisse.

6. Soweit die Dienstverhältnisse nicht anders bestimmt sind, gelten die Bestimmungen der Bremischen Dienstverhältnisse.

7. Soweit die Dienstverhältnisse nicht anders bestimmt sind, gelten die Bestimmungen der Bremischen Dienstverhältnisse.

8. Soweit die Dienstverhältnisse nicht anders bestimmt sind, gelten die Bestimmungen der Bremischen Dienstverhältnisse.

9. Soweit die Dienstverhältnisse nicht anders bestimmt sind, gelten die Bestimmungen der Bremischen Dienstverhältnisse.